



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Umwelt und Naturschutz	16.01.2024	1018/24 - I/326 -
--------------------------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	13.05.2024		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	30.01.2024		

Betreff:

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Wetzlar

Beschluss:

Die Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Wetzlar wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Die Richtlinie wird dem Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss zur Kenntnisnahme als Mitteilungsvorlage vorgelegt.

Wetzlar, den 08.05.2024

gez. Kortlücke

Begründung:

Zielsetzung

Primäres Ziel der Förderrichtlinie Photovoltaik ist, den Ausbau Erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und damit die Treibhausgasemissionen des Energiesektors und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Daher soll für Bürger*innen der Stadt Wetzlar ein Anreiz zur Anschaffung von Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Dies würde zudem die Resilienz der Bürger*innen steigern und einen Beitrag zur Reduzierung von Energiearmut leisten.

Umfang der Förderrichtlinie

Mit der Förderrichtlinie wird die Neuinstallation und Erweiterung von Aufdach-, Indach- oder Fassaden-Photovoltaikanlagen gefördert. In Kombination mit der Installation einer Photovoltaikanlage wird die Anschaffung von Stromspeichern bezuschusst. Für Stromspeicher mit innovativen und nachhaltigen Speichermedien wird ein erhöhter Zuschuss gewährt. Diese sind schwerer auf dem Markt erhältlich und wesentlich teurer als herkömmliche Speicher. Auch die Umrüstung von Ü20-Anlagen (Anlagen für die die zwanzigjährige Förderdauer nach dem EEG ausgelaufen ist) zur Anregung der weiteren Betreuung wird gefördert. Photovoltaikanlagen von Herstellern, die einen großen Wert auf eine nachhaltige Produktion der Photovoltaikanlagen legen, werden mit einem Zuschlag gefördert. Diese Hersteller produzieren ihre Anlagen mit Strom aus 100% Erneuerbare Energien (meist aus eigenen Photovoltaikanlagen und Zukauf von Ökostrom) und weisen daher einen geringeren CO₂-Fußabdruck auf. Daher wird auf Photovoltaikanlagen, deren Module mit Strom aus 100% Erneuerbaren Energien produziert wurden, ein Zuschlag auf die Förderung gewährt.

Über diese Förderrichtlinie wird ebenfalls die Anschaffung von Mikro-Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von 300 Watt pauschal bezuschusst. Sozialleistungsempfänger erhalten einen erhöhten Zuschuss für Mikro-Photovoltaikanlagen, da sie ein höheres Risiko für Energiearmut aufweisen und die Anschaffungskosten eine höhere Hürde für sie darstellen. Für die erhöhte Förderung von Mikro-Photovoltaikanlagen für Sozialleistungsempfänger*innen ist ein jährliches Kontingent der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € vorgesehen, um sicherzustellen, dass für diesen Fördertatbestand ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Maßnahmen sind kombinierbar förderfähig, wobei die Gesamtförderung auf einen Maximalbetrag von 2.500 EUR beschränkt wird.

Durch die Förderrichtlinie sollen Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften und Vereine gefördert werden, die die Maßnahme an eigenem Eigentum umsetzen. Mieter sind nur für die Förderung von Mikro-Photovoltaikanlagen antragsberechtigt. Antragsteller*innen können Förderanträge nach Umsetzung der förderfähigen Maßnahme bei der Stadt Wetzlar einreichen. Sozialleistungsempfänger können vor Anschaffung der Mikro-Photovoltaikanlage die Mittel reservieren, um das finanzielle Risiko zu minimieren. Die erhöhte Förderung von Mikro-Photovoltaikanlagen für Sozialleistungsempfänger*innen ist auf 2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie begrenzt.